



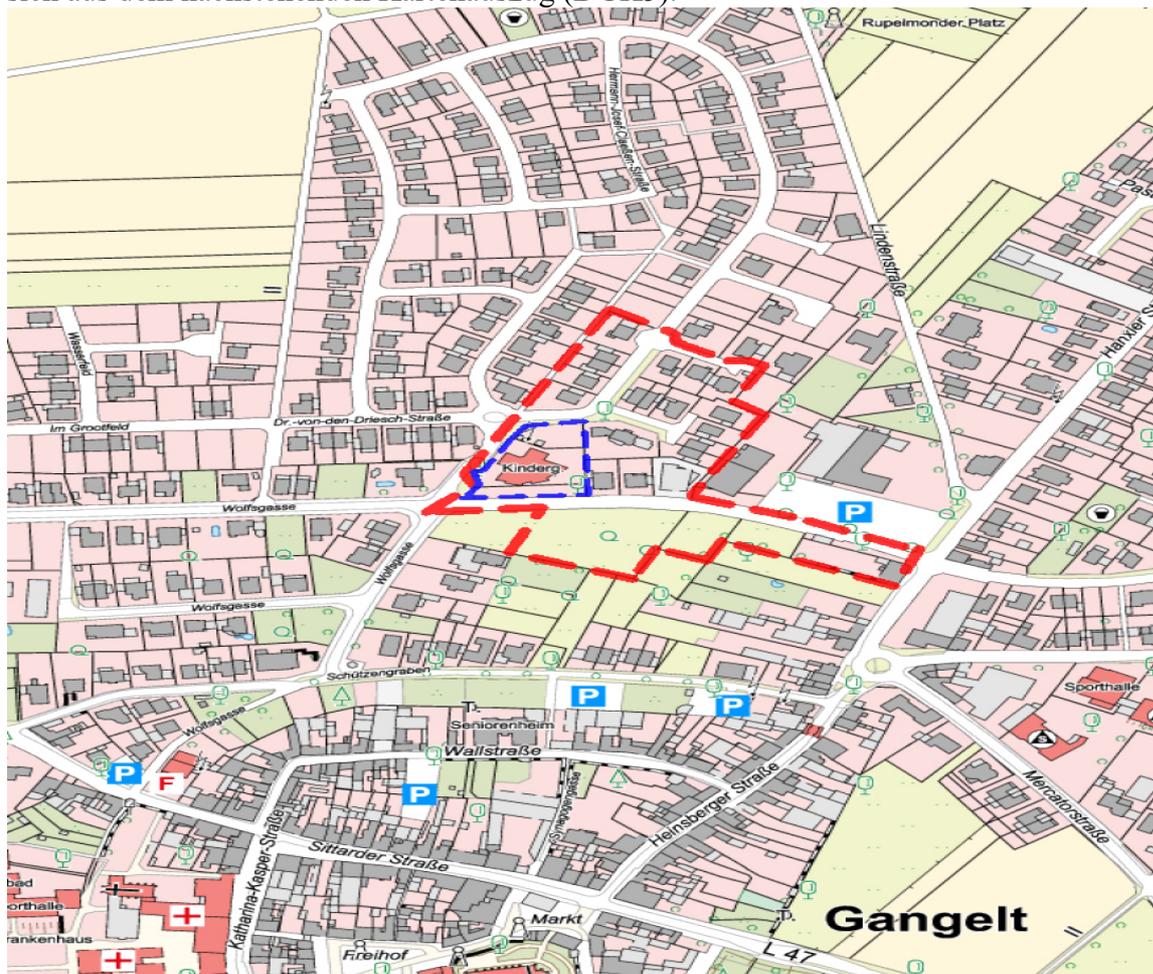
## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ mit dazugehöriger Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ wurde gebilligt.

Mittels der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 wurde die Erweiterung eines bestehenden Baufensters, um den geplanten Anbau der Kindertagesstätte planungsrechtlich abzusichern, vorgenommen. Hierdurch wird der örtliche Bedarf an Kinder-Betreuungsplätzen gedeckt und der Wohnstandort Gangelt gestärkt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in rot) und des Änderungsbereiches (in blau) ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar



<b>montags bis freitags von</b>	<b>8 <sup>15</sup></b>	<b>-</b>	<b>12 <sup>30</sup> Uhr</b>
<b>dienstags von</b>	<b>14 <sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>16 <sup>00</sup> Uhr</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14 <sup>00</sup></b>	<b>-</b>	<b>17 <sup>30</sup> Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 in Kraft.  
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.44 „Gangelt-Nord/II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999  
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Gangelt-Nord/II“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 05.10.2021 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 06.10.2021  
Willems  
Bürgermeister